

In diesem 1372. Jahr, Pfingst-Tag nach Thoma, confirmirt und erneuert Herzog Albrecht der Stadt Steyer und der andern Städte ob der Enns, alt Herkommen und Recht, daß man auf den Gäu-Märkten, in den Dörffern und bey den Kirchen, keine Kauffmannschafft feil haben, sondern nur allein in den Städten ob der Enns verkaufft werden solle, ausgenommen nur allein solche Kost, die man essen und trincken und allenthalben feil haben und verkauffen mag. Item, daß niemand über die Zeuring gen Benedig arbeite, noch Kauffmannschafft führe, als die Städte ob der Enns, und denen es von Landes-Fürsten sonderbar erlaubt ist.

Annus Christi 1372.

Ingleichen, sollen die von Waidhoven nicht mehr Kauffmannschafft gen Benedig führen, als was sie zu ihrer Stadt bedürffen, bey Verlust solcher Handlung. Von diesen stattlichen Befreyungen haben sich Steyer und andere Städte abgelassen; indem sie verstattet und zugesehen, auch noch thun, daß fast alle Kauffmannschafften in den Gäu-Märkten und Dörffern, und zwar schier an die Stadt-Mauren heran, stärker und einträglicher als in den Städten selbst geführet und getrieben werden.

Was gestalt solche den Waidhoven zulässig.

Anno 1373. Ertrag vor St. Agnes-Tag, hat Herzog Albrecht entscheiden die Kriege und Stöße so gewesen seyn zwischen dem Abt zu Gärsten, den Burgern zu Steyer, und andern Burgern und Städten ob der Enns, an einem Theil, dann den Abten von Admont, und den seinen andern Theils, von des Eisen und der Strassen wegen, darauf er geführet wird, aus dem Berg des Eisen-Erzt, bey Leoben, daß es bleiben solle, wie es von Alters herkommen, und durch Kundschaft und Brief derer von Losenstein, der Burger im Eisen-Erzt, zu Steyer, im Weyer und Waidhoven und Enns, des Abts von Gärsten, auch anderer Ritter und Knecht, und der Gemein aus der Hofmarck; Welche Kundschaften Herr Alber der Ottensteiner Burggraf zu Steyer eingezogen, erwiesen worden. Nemlich, daß das Eisen aus dem Berg gen Keiffing geführet worden, und daselbst hab man es gelegt auf die Enns, und sey darauf geführet an dem Rasten, und anderst wohin in des Herzogen Land, und haben auch des Abts Leute von Admont, oder wer es gehalten mochte, das Holz darzu gestellt, darauf es geführet worden, und das Holz sey denselben Leuten vergolten, und ihnen ihre Mühe gedancket, als das billich gewesen sey.

1373. Bescheid wegen der Ausfuhr des Eisen ausm Eisen-Erzt.

Stadt-Richter in diesem Jahr 1373. war Herr Marchardt der Kentsch. Anno 1375. 76. 77. Stadt-Richter Herr Eberhardt Mülwanger, des alten Eberhardt Sohn.

Burggraf zu Steyer Herr Petrin, der Hinterholzer, an. 1375. 76. Herr Rudolff von Walsee, Inhaber der Herrschafft Steyer an. 1377. 78.

Anno 1378. werden etliche Burger zu Steyer von Herzog Albrechten absolvirt wegen eines der allda zu Steyer gefäckt (das ist, †) wie ichs verstehe, um Keheren willen hingericht worden) und lautet solche Absolution also: „Wir Albrecht 2c. thun kund um die Zusprich, so wir gehabt haben, betreffend unsern „Getreuen, Heinrich dem Kundler, Richter, Wendlein Zeurwanger, Heinrichen Borster, Ulrich dem Schmidt, Friedrich dem Lederer, Großman dem „Schreiber, Janse den Zunsinger, Janse dem Spereisen, und Dietrichen dem „Neschen von Steyer, von Sigleins wegen, des Schwarzen, der da gesecket „worden ist, daß darum, dieselbe Unser Burger, für Uns und unsern Rath kommen seynd, und haben sich des beredt und entschuldiget, und auch gerecht gemacht, als erbarlich, daß Wir sie darum für unschuldig haben wollen, und lassen sie und all ihr Haab darum ledig, und loß und wollen, daß sie und ihre Erben, des fürbaß an ihren Leiben, und an ihrem Gut, gegen Uns, und unsern lieben Brudern, Herzog Leopold, und gegen unsern Amtleuten und Unterthanen, und sonderlich den Friedrichen, des vorgenannten Sigleins Bruder, seiner

1378. Absolution wegen eines zu Steyer Keheren halb hingerichteten.

† Acu rem Autor hic non tangit. Es ist nichts anders, als die poena culei, die in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Artic. 131. den Kinder-Mörderinnen diciret wird.